

Vorlagen-Nr.: BV/0009/2011-2016	
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 18.11.11
Fachdienst Finanzen und Liegenschaften	Ansprechpartner/in: Herr Jones

Beratungsfolge:		
Gremium:	Datum:	Status:

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	28.11.2011	Ö
---	------------	---

Verwaltungsausschuss	06.12.2011	N
----------------------	------------	---

Rat der Stadt Jever	15.12.2011	Ö
---------------------	------------	---

Unterschriften:			
Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeisterin

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Jever über die Erhebung der Abgaben der Abwasserbeseitigung a) Gebührenkalkulation 2012 für die Schmutzwassergebühr b) Gebührenkalkulation 2012 für die Niederschlagswassergebühr c) Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung erhebt die Stadt Jever ab dem 01.01.2010 auf der Grundlage der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser. Die Gebührenbedarfsberechnungen 2012 für die Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr liegen allen Ratsmitgliedern als Beschlussvorschlag vor. Die Ergebnisse zeigen eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,88 €/m³ bei der Schmutzwasserbeseitigung und 0,46 €/m² bei der Niederschlagswassergebühr.

Basis der Kalkulation war im wesentlichen das für den Betrieb der Abwasserbeseitigung an den Betreiber zu zahlende Entgelt einschließlich Fortschreibung für das Rechnungsjahr 2012. Gegenüber der Vorjahreskalkulation kommt es hierbei zu einer Erhöhung um ca. 105.000,00 €.

Die im Jahre 2011 vorgenommenen Baumaßnahmen im Kanalnetz der Stadt Jever für die Maßnahmen Bismarckstraße, Bahndurchlass Ammerländer Weg, Schlesierweg, Jägerkamp, Kleiberring und verschiedene Erweiterungen im Bereich der Hausanschlüsse und

Straßenabläufe werden voraussichtlich mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 551.000,00 € abgerechnet werden. Für die im Jahre 2012 vorgesehenen Maßnahmen wurde der Investitionsaufwand mit ca. 101.000,00 € prognostiziert. Berücksichtigung fand neben vorgesehenen Hausanschlüssen und Straßenabläufen lediglich die Kanalbaumaßnahme im Meisenweg.

Die vorstehenden Investitionen der Jahre 2011 und 2012 sowie die vertraglich vereinbarten Preissteigerungen aufgrund von Indexfortschreibungen sind ursächlich für die vorstehend genannte Erhöhung des Entgeltes.

Die in den Kalkulationsansätzen Klärschlamm Entsorgung und Abwasserabgabe enthaltenen Beträge haben sich verstetigt und bleiben unverändert gegenüber der Vorjahreskalkulation. Bei den Indirekten Personalkosten sind Kostensteigerungen von insgesamt 4.100,00 € aufgrund von Tarifierhöhungen etc. zu verzeichnen. Die Geschäftsausgaben erhöhen sich um 600,00 €.

In die Gebührenkalkulationen sind die aus Betriebsabrechnungen der Vorjahre sich ergebenden Unter- bzw. Überdeckungen einzubeziehen.

Bei der Schmutzwasserbeseitigung entstand mit der Betriebsabrechnung 2010 eine Unterdeckung in Höhe von 130.207,71 €. Unter Anrechnung der Unterdeckungen aus Vorjahren bei einschl. 2009 in Höhe von 40.729,88 € ergibt sich ein Minderbestand von 170.937,59 €. Für die Kalkulation 2011 wurde bereits eine Unterdeckung in Höhe von 87.524,11 € eingeplant, so dass für 2012 eine Unterdeckung von 83.413,48 € vorzutragen ist. Dieser Betrag wird hälftig in den Abrechnungsjahren 2012 und 2013 ausgeglichen.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung entstand mit der Betriebsabrechnung 2010 eine Überdeckung in Höhe von 16.152,46 €. Unter Anrechnung der Unterdeckung aus Vorjahren bis 2009 in Höhe von 8.054,26 € ergibt sich ein Mehrbestand von 8.098,20 €. Für die Kalkulation 2011 wurde bereits eine Unterdeckung in Höhe von 17.567,16 € eingeplant, so dass für 2012 eine Überdeckung von 25.665,36 € vorzutragen ist. Dieser Betrag wird hälftig in den Abrechnungsjahren 2012 und 2013 ausgeglichen.

Bei beiden Gebührenkalkulationen wurde von der vollen Einbeziehung der Vorjahresvorträge in eine Kalkulationsperiode zur Sicherstellung der Gebührenkontinuität Abstand genommen.

Trotz der vorstehend beschriebenen Kostenentwicklung kommt es zu keiner Gebührenerhöhung bei der Schmutzwasserbeseitigung, da die Menge der eingeleiteten Abwässer zunimmt. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum wird in 2012 - erstmals nach Jahren abnehmender Einleitungsmengen - von einer leichten Zunahme der Abwassermenge in Höhe von 8.500 m³ ausgegangen. Die Berechnung ergibt eine kostendeckende Gebühr von 2,8839161 €/m³. Der bisherige Gebührensatz betrug 2,88 €/m³ und kann insofern beibehalten werden.

Bei der Niederschlagswassergebühr stehen den gestiegenen Kosten die Überdeckung aus Vorjahren und eine gleichzeitige Steigerung bei den gebührenpflichtigen Flächen gegenüber. Die im Jahre 2009 im Selbstauskunftsverfahren von den Grundstückseigentümern erhobenen Angaben zu den bebauten und befestigten Flächen wurden im Laufe der vorgenommenen Veranlagungen 2010 und 2011 überprüft und fortgeschrieben. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum wird von einer Zunahme der befestigten Flächen von 4.500 m²

ausgegangen. Die Berechnung ergibt eine kostendeckende Gebühr von 0,4567709 €/m². Der bisherige Gebührensatz betrug 0,46 €/m² und kann unverändert beibehalten werden.

Trotz Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze wird die Verabschiedung der anliegenden 2. Änderungssatzung aus Rechtssicherheitsgründen empfohlen.

§ 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beinhaltet einen Verweis auf die Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.04.2002. Mit Datum vom 03.04.2008 wurde eine überarbeitete Abwasserbeseitigungssatzung vom Rat beschlossen. Insofern bedarf es einer redaktionellen Korrektur durch Änderung des Bezugsdatums.

§ 16 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung enthält Regelungen zur Berechnung des Verschmutzungsgrades des Abwassers. Dieser wird hierbei als Mittelwert von mehreren Messungen definiert.

Bereits vor mehreren Jahren hat man sich auf die Berücksichtigung des gewogenen Durchschnittswertes verständigt und dieses Verfahren bei den Abrechnungen der letzten Jahre entsprechend angewandt. Da ab dem Jahre 2009 gegenüber der früheren Festsetzung des Starkverschmutzerzuschlages lediglich die Anzahl der Parameter erhöht wurde, gab es keine Rechtfertigung für eine Abkehr vom praktizierten Verfahren. Mit Anwendung des gewogenen Durchschnittswertes aus den täglichen Abwassermengen und den gemessenen Parametern wird zugleich dem tatsächlichen Reinigungsaufwand Rechnung getragen, da hierbei ein Messwert für z.B. 50 cbm geringere Berücksichtigung findet als z.B. eine Einleitungsmenge von 3.000 cbm. Die Anwendung des einfachen Mittelwertes aus den täglichen Messwerten würde den tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen nicht gerecht werden.

Mit der Einfügung eines weiteren Satzes in § 16 (3) wird die in der Vergangenheit bereits praktizierte Berechnungsweise eindeutig und nachvollziehbar satzungsmäßig geregelt.

Beschlussvorschlag:

a) Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Schmutzwassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

b) Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung für die Niederschlagswassergebühr der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

c) Die im Entwurf vorliegende 2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Jever vom 10.12.2008 wird als Satzung beschlossen.

Anlagen:

0009_2011-2016_GBB_2012_Abwasser
0009_2011-2016_2 Änderungssatzung